



Universität St.Gallen

Informationsrecht

Urheberrecht & Creative Commons

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

30. März 2017

Überblick Urheberrecht & Creative Commons

- URG
 - Schutzvoraussetzungen
 - Verwendungsrechte
 - Schranken
- laufende URG-Revision
- Creative Commons
 - Grundlagen
 - Lizenz-Bestandteile
 - Standard-Lizenzen

Urheberrecht

- Schutzvoraussetzungen
- Inhalt des Urheberrechts
- Schranken
- Schutzdauer
- Verwandte Schutzrechte
- Verwertungsgesellschaften

Schutzvoraussetzungen

- Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schaffung eines Werks ([Art. 29 URG](#); → Registereintrag weder notwendig noch möglich)

- Werkbegriff in Art. 2 Abs. 1 URG:

“Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, **geistige Schöpfungen** der Literatur und Kunst, die **individuellen Charakter** haben.”

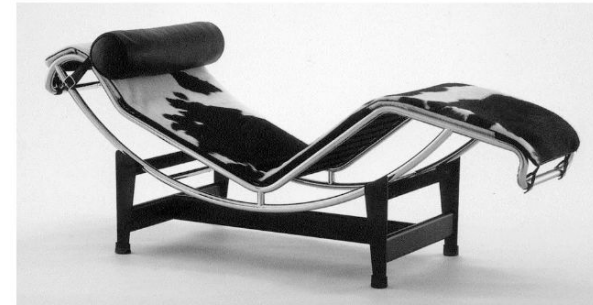
- geistige Schöpfung: nur von Menschen Geschaffenes kann Werk sein
- individueller Charakter gegeben, wenn ein Werk etwas Einmaliges und Besonderes ist
- Beispielhafte Aufzählung von Werken in [Art. 2 Abs. 2 URG](#)

Individueller Charakter bejaht

- bei den allermeisten Sprachwerken
- in der Regel bei Musikwerken und Werken der bildenden Kunst
- bei Fotografien, wenn das Wirken eines menschlichen Gestaltungswillens erkennbar ist
- bei besonders gestalteten Möbeln
- bei Uhren mit besonderem Design
- bei Fachwörterbüchern, wenn der Autor eine Vielzahl von Auswahlentscheidungen zu treffen hat



«Bob Marley»
© Max Messerli



«Le Corbusier LC 4» Chaise longue créée par Le Corbusier, Pierre Jeanneret et Charlotte Perriand © FLC/2013, ProLitteris, Zürich

Individueller Charakter verneint

- bei Knipsbildern
- bei Möbeln, die bekannte & oft gesehene Gestaltungselemente kombinieren
- bei Telefonbüchern
- bei Kursbüchern und Steuerregistern
- bei Besteck



Werke 2. Hand, Sammelwerke, nicht geschützte W.

- Werke zweiter Hand = Bearbeitungen (vgl. nächste Folie)
- [Art. 4 URG](#): Sammelwerke

“Sammlungen sind selbständig geschützt, sofern es sich bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.”

- [Art. 5 URG](#): Nicht geschützte Werke
 - a. Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse;
 - b. Zahlungsmittel;
 - c. Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen;
 - d. Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche.

Umgestaltungen, Bearbeitungen, Neugestaltungen

- Umgestaltungen = nahe am Original liegende Umarbeitungen von Werken (z.B. Umwandlung einer Farbfotografie in ein Schwarz-Weiss-Bild)
 - Ergebnis einer Umgestaltung nicht urheberrechtlich geschützt
 - Inhaber der Rechte am vorbestehenden Werk kann die Verwertung verbieten
- Bearbeitungen = schöpferische Veränderungen eines Werks
 - selbstständig urheberrechtlich geschützt
 - Original bleibt ebenfalls selbstständig urheberrechtlich geschützt
 - nur mit Zustimmung des Urhebers des vorbestehenden Werks verwertbar
- Neugestaltungen = völlig selbstständige Neuschöpfungen
 - vorbestehende(s) Werk(e) lediglich als Anregung und Inspirationsquelle
 - Zustimmung des Urhebers des vorbestehenden Werks nicht erforderlich

Inhalt des Urheberrechts (3. Kapitel des 2. Titels)

- Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zum Werk
 - [Art. 9 URG](#): Anerkennung der Urheberschaft
 - [Art. 10 URG](#): Verwendung des Werks
 - [Art. 11 URG](#): Werkintegrität
- Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar
 - [Art. 12 URG](#): Erschöpfungsgrundsatz
 - [Art. 13 URG](#): Vermieten von Werkexemplaren
 - [Art. 14 URG](#): Zutritts- und Ausstellungsrecht des Urhebers oder der Urheberin
 - [Art. 15 URG](#): Schutz vor Zerstörung

Schranken

- Ziel: angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaber und jenen der Nutzer und der Allgemeinheit schaffen
- Werkgenuss ist frei
- [Art. 19 URG](#): Verwendung zum Eigengebrauch
- [Art. 21 URG](#): Entschlüsselung von Computerprogrammen
- [Art. 24a URG](#): Vorübergehende Vervielfältigungen
- [Art. 25 URG](#): Zitate
- [Art. 28 URG](#): Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

Rechtsschutz

- [Art. 61 URG](#): Feststellungsklage
- [Art. 62 URG](#): Leistungsklagen
 - Beseitigungsanspruch
 - Unterlassungsanspruch
 - Auskunftsanspruch
 - Reparatorische Ansprüche
- [Art. 66a URG](#): Mitteilung von Urteilen

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem IGE in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

- [Art. 67 ff. URG](#): Strafbestimmungen

Verwertungsgesellschaften

- Werke werden oft von einer dem Urheber nicht persönlich bekannten Vielzahl von Nutzern verwendet. Individuelle Verwertung war vor dem Internetzeitalter fast unmöglich
- UrheberInnen treten Rechte an Verwertungsgesellschaften ab
- Verwertungsgesellschaften verwalten die Rechte
 - Erteilen der Nutzungserlaubnis
 - Überwachung der Nutzung
 - Einziehen der Entschädigung
 - Ausschüttung an UrheberInnen
 - Wahrnehmungsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften

Fall: ETH-Bibliothek

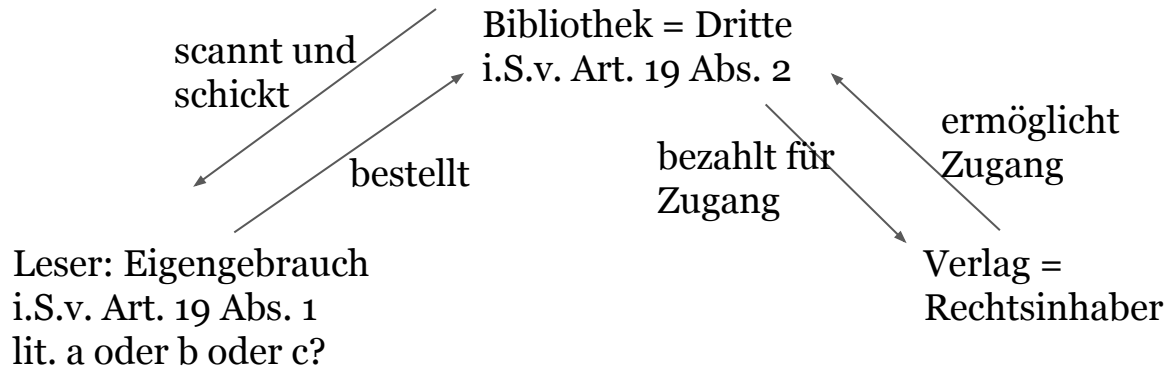
- ETH Zürich betreibt einen Dokumentenlieferdienst. Im Rahmen dieses Dienstes scannt sie auf Anfrage eines (beliebigen) Bestellers hin Auszüge aus in der Bibliothek vorhandenen Zeitschriften oder Sammelbänden ein oder kopiert diese auf analoge Weise und sendet daraufhin die angefertigte Kopie dem Besteller per E-Mail (als PDF-Datei) oder per Post zu.
- Die Klägerinnen (Verlage) stellen sich auf den Standpunkt, der Dokumentenlieferdienst verletze ihre Urheberrechte und sei daher unzulässig.
- Die Beklagte ist der Ansicht, ihre Dienstleistung bewege sich im Rahmen des urheberrechtlich zulässigen Eigengebrauchs.

Fall: ETH-Bibliothek

- Liegt ein Eingriff in [Art. 10 URG](#) (Verwendung des Werks) vor?
- Falls ja: Handelt es sich um einen Anwendungsfall von [Art. 19 URG](#) (Verwendung zum Eigengebrauch)?

Fall: ETH-Bibliothek

- Liegt ein Eingriff in [Art. 10 URG](#) (Verwendung des Werks) vor?
- Falls ja: Handelt es sich um einen Anwendungsfall von [Art. 19 URG](#) (Verwendung zum Eigengebrauch)?



Fall: ETH-Bibliothek

Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 7. April 2014

- Wissenschaftlichen Aufsätze selber, nicht die Zeitschrift als Ganzes, sind Werkexemplare im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG.
- Kopieren einzelner Zeitschriftenaufsätze, die auch über die Online-Archive erhältlich sind, ist vollständige Vervielfältigungen im Handel erhältlicher Werkexemplare im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. a URG.
→ Dokumentenlieferdienst fällt unter Art. 19 Abs. 3 lit. a URG

Fall: ETH-Bibliothek

Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 7. April 2014

- Es muss der Öffentlichkeit auch beim gleichzeitigen elektronischen Angebot von Einzelartikeln nach wie vor erlaubt sein, in Bibliotheken Kopien von Werkexemplaren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
- Möglich, da der private Kreis (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG), der nach Abs. 2 die Hilfe einer Bibliothek zur Vervielfältigung in Anspruch nimmt, nach zutreffender Auffassung gar nicht unter Art. 19 Abs. 3 lit. a URG fällt.
- Die bis anhin übliche Unterscheidung des Privatgebrauchs im engeren vom Privatgebrauch im weiteren Sinne kann nicht aufrechterhalten werden.

Fall: ETH-Bibliothek

Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 7. April 2014

- Das (vollständige) Kopieren eines im Handel erhältlichen Werkexemplars mit Hilfe eines von einer Bibliothek zur Verfügung gestellten Kopiergeräts ist einer natürlichen Person gestattet, welche die Vervielfältigung zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch verwendet.
- Aber: Versendung von Kopien durch die Bibliothek gehört nicht zu den nach Art. 19 Abs. 2 URG zulässigen Handlungen, zumal die Bestimmung lediglich den Terminus "Herstellen" verwendet, der die Anfertigung einer digitalen oder analogen Kopie abdeckt, jedoch nicht deren anschliessende Versendung.

Fall: ETH-Bibliothek

Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 7. April 2014

- Der von der Beschwerdeführerin betriebene Dokumentenlieferdienst fällt unter Art. 19 Abs. 3 lit. a URG und ist daher unzulässig.
- Der Konsument, der unter die Schrankenbestimmung von Art. 19 Abs. 1 lit. a-c URG zu subsumieren ist, kann nach wie vor eine Kopie eines wissenschaftlichen Aufsatzes auf einem durch die Bibliothek zur Verfügung gestellten Kopiergerät herstellen oder herstellen lassen, auch wenn dieser Artikel gleichzeitig durch einen Verlag auf einer Online-Plattform angeboten wird.

Fall: ETH-Bibliothek

BGE 140 III 616: ausschliesslich Anfertigung einer Kopie zulässig, nicht jedoch E-Mail-Versand?

- E. 3.4.3: “Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, ist grundsätzlich nur die Vervielfältigung, nicht aber das Versenden einer Kopie an den Berechtigten ein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dass es sich bei der Versendung einer einzelnen Kopie an den zum Eigengebrauch Berechtigten auf dessen Bestellung hin um ein Verbreiten nach Art. 10 Abs. 2 lit. b URG oder um ein Zugänglichmachen nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG handeln würde, bringen auch die Beschwerdegegnerinnen zu Recht nicht vor [...] Stellt das Versenden einer (erlaubterweise erstellten) Kopie an den zum Eigengebrauch berechtigten Auftraggeber keine urheberrechtliche Nutzungshandlung dar, besteht kein Anlass, diesen Vorgang eigens zu erlauben. Ist ein Dritter (wie etwa eine Bibliothek) nach Art. 19 Abs. 2 URG befugt, Kopien in analoger oder digitaler Form herzustellen, darf er diese auch an den zum Eigengebrauch Berechtigten versenden”.

Fall: ETH-Bibliothek

BGE 140 III 616: zum Begriff “im Handel erhältliches Werkexemplar”

- E. 3.6.4: Es wäre “mit [der] Zielrichtung des Gesetzes nicht vereinbar, wenn der zum Eigengebrauch Berechtigte im Einzelfall zunächst abzuklären hätte, ob das im kopierten Auszug enthaltene (Teil-)Werk gegebenenfalls in anderweitiger Form als einzelne Verkaufseinheit im Handel verfügbar ist; vielmehr soll er zur Wahrnehmung der in Abs. 1 gesetzlich geschützten Interessen der Allgemeinheit auf der Grundlage eines ihm konkret vorliegenden Werkexemplars selektiv kopieren dürfen,”

Fall: ETH-Bibliothek

BGE 140 III 616: zum Begriff “im Handel erhältliches Werkexemplar”

- E. 3.6.5: “Eine einseitige Berücksichtigung der Verlagsinteressen würde jedoch zu kurz greifen, strebt die Eigengebrauchsregelung von Art. 19 URG doch gerade einen Ausgleich mit Interessen Dritter an. Wäre bei der Beurteilung der Zulässigkeit der auszugsweisen Vervielfältigung eines Buchs, einer Zeitung oder Zeitschrift zu berücksichtigen, dass der fragliche Abschnitt oder der betreffende Artikel gleichzeitig auf einem Online-Archiv eines Verlags gegen Bezahlung angeboten wird, würde das gesetzliche Vervielfältigungsrecht ins Leere laufen. Die Verlage hätten es diesfalls in der Hand, das auszugsweise Kopieren zu verunmöglichen, indem sie ihre Zeitungen, Zeitschriften und Bücher jeweils artikel- bzw. kapitelweise auch online zum entgeltlichen Abruf bereitstellen. Dies entspricht eindeutig nicht der Absicht des Gesetzgebers.”

Gründe für die laufende URG-Revision

- Bekämpfung der Internet-Piraterie
- Anpassung an die neusten technologischen Entwicklungen
- WIPO-Abkommen

Modernisierung des Urheberrechts grundsätzlich begrüsst



Schlagwörter: [Geistiges Eigentum](#)

Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 02.12.2016

Bern. Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2016 vom Ergebnis der Vernehmlassung über die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG) Kenntnis genommen. Der Ergebnisbericht zeigt, dass eine Modernisierung des Urheberrechtes grundsätzlich begrüsst wird. Die Vorstellungen über den einzuschlagenden Weg gehen indessen stark auseinander. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) führt derzeit Abklärungen durch und wird dem Bundesrat bis im Sommer 2017 einen Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten.

Hintergrund der laufenden URG-Revision

- Probleme mit Durchsetzung der Urheberrechts im Internet
- Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR12)
- Vorentwurf 2015, Vernehmlassung bis März 2016
- August 2016: Wiedereinsetzung der AGUR
- Dezember 2016: Vernehmlassungsbericht
- 2. März 2017: “Kompromiss in der AGUR12 II”
- Antrag des EJPD zum weiteren Vorgehen bis Juli 2017

Zusammensetzung der AGUR12 II

- “Kulturschaffende”
 - Suisseculture
 - SUISA
 - Interpretengenossenschaft
 - Autorinnen und Autoren der Schweiz
 - Suissimage
 - Suisseculture
- Produzenten
 - AudioVision Schweiz
 - Buchhändler- und Verleger-Verband
 - Verband SCHWEIZER MEDIEN
- “Nutzerverbände”
 - Urheber- und Nachbarrechtsnutzer
 - economiesuisse
 - Schweizerischer Gewerbeverband
- Konsumenten
 - Stiftung für Konsumentenschutz
 - Fédération Romande des Consommateurs
- Verwaltung
 - Bundesamt für Kultur
 - Bundesamt für Kommunikation
 - Staatssekretariat für Wirtschaft

Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

- Verwendung von verwaisten Werken
- Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken
- Bestandesverzeichnisse
- Rechte der Herstellerin von Pressefotografien
- Identifikation von Teilnehmern bei Rechtsverletzungen im Internet
- Notice-and-Takedown
- Website-Sperren
- Verwarnungen (“aufklärende Hinweise”)
- Haftungsfreistellung für Provider

“Kompromiss” der AGUR12 II

- Entfernungspflicht für Hosting Provider
- “Stay Down” bei besonderer Gefahr von Urheberrechtsverletzungen
- Datenbearbeitung Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
- keine Netzsperrern, keine “aufklärenden Hinweise”
- Verzeichnisprivileg
- “Wissenschaftsschranke”
- Nutzung von verwaisten Werken
- Lichtbildschutz

Stärken und Schwächen des Vorentwurfs

Stärken:

- freundliches Signal an die USA
- Logistep-Entscheid wird korrigiert (gehört aber ins DSG)

Schwächen:

- es wird vieles festgeschrieben, das schon heute gilt
- Vergütung für Unbekannte
- Einführung eines LSR ohne Grund
- nicht technologieneutral
- Haftungsfreistellung vs. jahrelange Ablehnung durch Bundesrate

Creative Commons

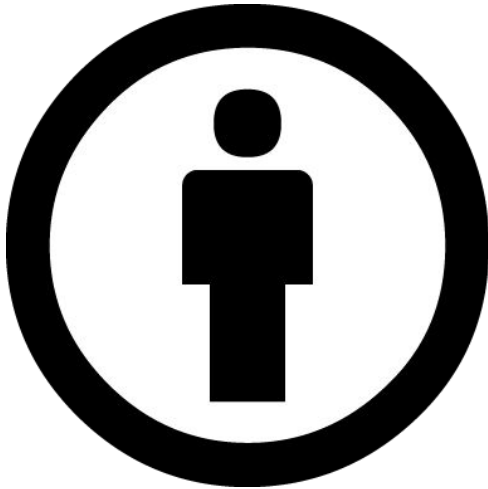
- Standard-Lizenzverträge
- Alternative zu umfassendem Urheberrecht i.S. eines Ausschliesslichkeitsrechts
- Instrument, mit dem UrheberInnen der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen können
- Lizenzen von Creative Commons als Baukastensystem
- Bedeutungen der Lizenzen werden mit Symbolen visualisiert

Creative Commons

- Drei Ebenen
 1. für Maschinen – als Code
 2. für AnwenderInnen – als Symbole und in Abkürzungen
 3. für JuristInnen – als detaillierter Lizenzvertrag
- Lizenztext in über 60 Sprachen
- License Chooser: <http://creativecommons.org/choose/>

© creative
commons

Bedeutung der einzelnen Lizenz-Bestandteile



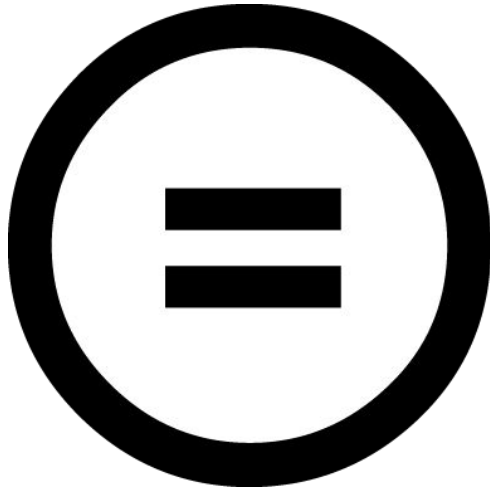
- Name – by = created by
- Alle Lizenzen beinhalten dieses Icon. Ein Mensch visualisiert den Urheber.
- Der Urheber muss bei allen Lizenzen immer genannt werden.
- Dies geschieht im Minimum mit einem Link.

Bedeutung der einzelnen Lizenz-Bestandteile



- Name – nc = non commercial
- Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt
- Der Urheber stellt sein Werk für die freie Weiterverwendung zwar zur Verfügung, aber sobald damit direkt oder indirekt Geld verdient wird, muss man ihn um Erlaubnis bitten.
- In der Regel wird der Urheber für diese Nutzung bzw. Aufhebung der Restriktion ein Entgelt wollen.

Bedeutung der einzelnen Lizenz-Bestandteile



- Name – nd = no derivative
- Urheber will nicht, dass sein Werk verändert wird
- Weiterverwendung nur in identischer Form erlaubt
- Für Abänderungen (Derivate) braucht man eine Erlaubnis

Bedeutung der einzelnen Lizenz-Bestandteile



- Name –sa = share alike
- Bei der Weiterverwendung des Werkes muss die gleiche Lizenz verwendet werden.
- Urheber kann damit z.B. bestimmen, dass zwar eine Abänderung erlaubt ist, aber kommerzielle Verwendungen weiterhin ausgeschlossen sind.

Die einzelnen Standard-Lizenzen



Name muss genannt werden



Name muss genannt werden,
keine kommerz. Nutzung erlaubt



Name muss genannt werden,
keine Änderungen erlaubt



Name muss genannt werden,
gleiche Lizenz vorgeschrieben



Name muss genannt werden,
keine kommerz. Nutzung erlaubt,
keine Änderungen erlaubt



Name muss genannt werden,
keine kommerz. Nutzung erlaubt,
gleiche Lizenz vorgeschrieben

Beispiele des Einsatzes von CC-Lizenzen

- Wikipedia

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den [Nutzungsbedingungen](#) und der [Datenschutzrichtlinie](#) einverstanden.

- Carl Grossmann Verlag (www.carlgrossmann.ch)

Publikation von juristischen Dissertationen unter einer CC-BY-Lizenz

- Open-Access-Zeitschrift sui-generis.ch

Beispiel einer Creative-Commons-Lizenz

Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)

Sie dürfen:

- Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen

und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell. Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Beispiel einer Creative-Commons-Lizenz

Bedingungen:

- Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.
- Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.
- Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Beispiel eines Lizenztextes

Creative Commons Namensnennung-Share Alike 4.0 International Public License

- Abschnitt 1 – Definitionen
- Abschnitt 2 – Umfang
- **Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen**
- Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte
- Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung
- Abschnitt 6 – Laufzeit und Beendigung
- Abschnitt 7 – Sonstige Bedingungen
- Abschnitt 8 – Auslegung



Rechtsprechung zu Creative Commons

- unbekannt, ob in der Schweiz Urteile zu Creative Commons existieren
- Deutschland:
 - LG Berlin: Verletzung der Creative Commons License ist Urheberrechtsverletzung ([16 O 458/10](#) vom 8. Januar 2010)

“Da der Antragsgegner das Fotos [sic!] in seiner Internetseite unter Verletzung der genannten Lizenzbedingungen einstellte, handelte es sich um eine nicht von einer Genehmigung der Antragstellerin gedeckte und damit im Sinne des [§ 97 Abs. 1 UrhG](#) widerrechtliche Verwendung.”

Rechtsprechung zu Creative Commons

- unbekannt, ob in der Schweiz Urteile zu Creative Commons existieren
- Deutschland:
 - OLG Köln: Auslegung des Begriffs “non-commercial” ([Urteil 6 U 60/14](#) vom 31. Oktober 2014)

“Die Beklagte hat allerdings gegen die [Klausel 4 c\)](#) verstoßen, indem sie beim Beschneiden des Bilds auch die Bezeichnung des Klägers in der rechten unteren Ecke des Bildes entfernt hat. [...] Ein weiterer Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen ist darin zu sehen, dass die Beklagte auch bei der Nennung des Klägers als Urheber nicht die Vorgaben der Creative Commons-Lizenz eingehalten hat.”